

ÜBERSETZUNG

ÖFFENTLICHER DIENST DER WALLONIE

[2017/205205]

21. SEPTEMBER 2017 — Erlass der Wallonischen Regierung betreffend die Umsetzung des europäischen Programms für Grundschulen in Ausführung von Artikel 23 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates

Die Wallonische Regierung,

Aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates, Artikel 23;

Aufgrund der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2017/39 der Kommission vom 3. November 2016 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Gewährung einer Unionsbeihilfe für die Abgabe von Obst und Gemüse, Bananen und Milch in Bildungseinrichtungen;

Aufgrund der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2017/40 der Kommission vom 3. November 2016 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Gewährung einer Unionsbeihilfe für die Abgabe von Obst und Gemüse, Bananen und Milch in Bildungseinrichtungen und zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 907/2014 der Kommission;

Aufgrund des Wallonischen Gesetzbuches über die Landwirtschaft, Artikel D.4, D.17, D.61 § 2, D.185 bis D.187 und D.241 bis D.243;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 25. Februar 2010 über die unentgeltliche Abgabe von Früchten und Gemüse an Schüler in Schulen im Hinblick auf deren Verzehr im Rahmen der Sensibilisierung für die positiven Wirkungen dieser Erzeugnisse;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 15. Juli 2010 hinsichtlich der Abgabe von Milch und bestimmten Milcherzeugnissen an Schüler in Schulen;

Aufgrund der am 24. März 2017 und am 5. Juli 2017 abgegebenen Stellungnahme des Finanzinspektors;

Aufgrund des am 30. März 2017 und am 13. Juli 2017 gegebenen Einverständnisses des Ministers für Haushalt;

Aufgrund der am 20. April 2017 und am 20. Juli 2017 stattgefundenen Konzertierung zwischen den Regionalregierungen und der Föderalbehörde;

Aufgrund des Berichts vom 25. Mai 2017, aufgestellt in Übereinstimmung mit Artikel 3 Ziffer 2 des Dekrets vom 11. April 2014 zur Umsetzung der Resolutionen der im September 1995 in Peking organisierten Weltfrauenkonferenz der Vereinten Nationen und zur Integration des Gender Mainstreaming in allen regionalen politischen Vorhaben;

Aufgrund des am 28. August 2017 in Anwendung von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Ziffer 2 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat abgegebenen Gutachtens Nr. 61.888/2/V des Staatsrats;

Auf Vorschlag des Ministers für Landwirtschaft;

Nach Beratung,

Beschließt:

KAPITEL I — Anwendungsbereich und Definitionen

Artikel 1 - Durch den vorliegenden Erlass werden die Modalitäten zur Umsetzung des europäischen Schulprogramms nach Artikel 23 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates festgelegt.

Das Schulprogramm besteht aus einer Beihilfe des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft - gegebenenfalls durch eine Beihilfe der Wallonischen Region ergänzt - für die Abgabe und die Verteilung von Obst, Gemüse, Milch und Milcherzeugnissen an Schüler von Schulen, die sich an diesem Programm beteiligen, für die Durchführung von begleitenden pädagogischen Maßnahmen und für bestimmte damit zusammenhängende Unkosten.

Schulen dürfen sich am Programm beteiligen, sofern sie auf dem Gebiet der Wallonischen Region gelegen sind und von der Französischen Gemeinschaft oder Deutschsprachigen Gemeinschaft organisiert oder subventioniert werden.

Der Minister erarbeitet eine Strategie zur Umsetzung der Programme für einen Zeitraum von sechs Jahren ab dem Schuljahr 2017 - 2018.

Art. 2 - Für die Anwendung des vorliegenden Erlasses und seiner Durchführungsmaßnahmen gelten folgende Definitionen:

1° Verwaltung: die Verwaltung im Sinne von Artikel D.3 Ziffer 3 des Gesetzbuches;

2° Beihilfe: die Beihilfe, die gemäß Artikel 23 § 1 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 im Programm nach Artikel 1 Absatz 2 vorgesehen ist;

3° Schuljahr: der in Artikel 1 § 2 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2017/39 definierte Zeitraum;

4° Gesetzbuch: das wallonische Gesetzbuch über die Landwirtschaft;

5° zusammenhängende Kosten: die Kosten nach Artikel 23 § 1 Buchstabe c) der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013;

6° Schule: die Vor- und Primarschule bzw. jegliche Vor- und Primarschulniederlassung des Regel- oder Fördervollzeitunterrichts auf dem Gebiet der Wallonischen Region, die von der Französischen oder Deutschsprachigen Gemeinschaft organisiert oder subventioniert wird;

7° Maßnahme: die begleitende pädagogische Maßnahme nach Artikel 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2017/40;

8° Minister: der Minister für Landwirtschaft;

9° Programm: das europäische Schulprogramm im Sinne von Artikel 23 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013;

10° Verordnung (EU) Nr. 1308/2013: die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates;

11° Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2017/39: die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2017/39 der Kommission vom 3. November 2016 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Gewährung einer Unionsbeihilfe für die Abgabe von Obst und Gemüse, Bananen und Milch in Bildungseinrichtungen;

12° Delegierte Verordnung (EU) Nr. 2017/40: die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 2017/40 der Kommission vom 3. November 2016 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Gewährung einer Unionsbeihilfe für die Abgabe von Obst und Gemüse, Bananen und Milch in Bildungseinrichtungen und zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 907/2014 der Kommission;

13° Strategie: die Strategie gemäß Artikel 2 §§ 1 und 2 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2017/39.

KAPITEL II — Abgabe und Verteilung von Erzeugnissen an die Schüler

Art. 3 - Die Beteiligung der Schule an dem Programm setzt die unentgeltliche Abgabe und Verteilung durch die Schule von Obst, Gemüse, oder Milch, Milcherzeugnissen an die Schüler, die am Programm teilnehmen, voraus.

Der Minister erläutert die Modalitäten zur Verteilung der Erzeugnisse an die Schüler, die am Programm teilnehmen, was den Zeitpunkt und die Anzahl der Verteilungen und die Verpackung der verteilten Erzeugnisse betrifft.

Er legt ebenfalls fest, welche Schulklassen innerhalb der in Artikel 1 Absatz 3 erwähnten Schulen am Programm teilnehmen dürfen.

Art. 4 - Die Erzeugnisse, die für die Beihilfe in Betracht kommen, gehören zu den nach Artikel 23 §§ 3 und 4 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 festgelegten Produktgruppen.

In Übereinstimmung mit Artikel 23 § 3 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 erläutert der Minister die objektiven Kriterien, die mindestens einen der folgenden Aspekte umfassen:

1° Gesundheits-, Nachhaltigkeits- und Umwelterwägungen;

2° jahreszeitliches Angebot;

3° Vielfalt und Verfügbarkeit lokaler oder regionaler Erzeugnisse, wobei, soweit durchführbar, Erzeugnissen mit Ursprung in der Union Vorrang eingeräumt wird.

Die Liste der beihilfefähigen Erzeugnisse in jeder der in Absatz 1 erwähnten Produktgruppen wird vom Minister auf der Grundlage der in Absatz 2 angeführten objektiven Kriterien erstellt.

Art. 5 - Die teilnehmende Schule gibt bei der Verteilung der in Artikel 4 erwähnten Produkte an die Schüler frischen Erzeugnissen den Vorrang, indem sie dafür sorgt, bei den ersten Produktverteilungen frisches Obst und Gemüse oder Konsummilch zu verteilen.

Für die Anwendung von Absatz 1 ist unter dem Begriff "frische Erzeugnisse" frisches Obst und Gemüse, Konsummilch und ihre laktosefreien Varianten zu verstehen.

KAPITEL III — Zulassung und Antrag auf Beihilfe

Abschnitt 1 - Zulassung und Beteiligungsmodalitäten

Art. 6 - Die Antragsteller eines Antrags auf Beihilfe im Rahmen des Programms werden gemäß den Artikeln D.6 bis D.9 des Gesetzbuches vorher vom Minister zugelassen. Der Minister ist zuständig für die Verwaltung der Zulassungen, die den Antragstellern gewährt werden.

Als Antragsteller gilt:

1° eine Schule im Sinne von Artikel 1 Absatz 3;

2° jede sonstige öffentliche oder private Einrichtung, die mit der Verwaltung und der Durchführung jeglicher in Artikel 5 § 1 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2017/40 aufgeführten Tätigkeit beauftragt wird.

Art. 7 - Die Vergabe des öffentlichen Auftrags gilt als Zulassung des Submittenten, der den Zuschlag erhalten hat, als Antragsteller eines Antrags auf Beihilfe, wenn und soweit die in Artikel 6 angeführten Zulassungsbedingungen zum Sonderlastenheft gehören.

Art. 8 - Für die Antragsteller nach Artikel 6 Absatz 2 Ziffer 2 legt der Minister die Dauer der Zulassung im Rahmen des öffentlichen Auftrags fest.

Der Minister legt in den Bedingungen des Projektauftrags nach Artikel 16 § 2 die Dauer der Zulassung der Antragsteller nach Artikel 6 Absatz 2 Ziffer 1 fest.

Für die in Artikel 3 erwähnte Verteilung von Erzeugnissen wird die Dauer der Zulassung der in Artikel 6 Absatz 2 Ziffer 1 genannten Antragsteller auf das Schuljahr nach Artikel 2 Ziffer 3 begrenzt, an dem sie sich am Programm beteiligen.

Art. 9 - § 1. Die Schule reicht jährlich einen Antrag auf Beteiligung ein, um sich zur Verteilung von Obst und Gemüse oder von Milch und Milcherzeugnissen im Rahmen des Programms zu verpflichten, indem sie das von der Verwaltung auf dem Portal der wallonischen Landwirtschaft erstellte und veröffentlichte Formular zur Einreichung eines Antrags auf Beteiligung ausfüllt.

Die Verwaltung teilt der Schule binnen zwanzig Werktagen ab dem Tag nach dem äußersten Datum für die Einreichung der Anträge mit, ob ihr Antrag auf Beteiligung angenommen oder abgelehnt wurde. Eine Programmteilnahme wird nur für das Schuljahr gewährt, auf das sich das Antragsformular zur Beteiligung bezieht.

§ 2. Die Annahme ihres Antrags auf Beteiligung gilt als Zulassung der Schule als Antragstellerin eines Antrags auf Beihilfe.

§ 3. Der Minister bestimmt den Zeitraum, in dem der Antrag auf Beteiligung der Schulen einzureichen ist, die im Antrag auf Beteiligung anzugebenden Informationen und die weiteren Modalitäten zur Beteiligung der Schule am Programm, darunter auch die Modalitäten zur Auswahl der Schulen.

Abschnitt 2 — Höhe der Beihilfe

Art. 10 - Der Minister bestimmt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel während des Kalenderjahres, das dem Beginn eines bestimmten Schuljahres vorangeht, für die Verteilung von Obst und Gemüse und für die Verteilung von Milch und Milcherzeugnissen, die Höchstanzahl Schüler und ggf. Schulen, die sich im Laufe des besagten Schuljahres am Programm beteiligen dürfen.

Art. 11 - Der Minister bestimmt für die Verteilung von Obst und Gemüsen und für die Verteilung von Milch und Milcherzeugnissen den Höchstbetrag der Beihilfe für jeden am Programm beteiligten Schüler und für jedes Schuljahr.

Abschnitt 3 — Anträge auf Beihilfe

Art. 12 - Eingereicht wird der Antrag auf Beihilfe:

1° von einem zugelassenen Antragsteller;

2° bei der Verwaltung;

3° samt Belegen, die die Schuldforderung betreffend den Gegenstand des Antrags auf Beihilfe und die sonstigen vom Minister bestimmten Belege umfassen;

4° gegebenenfalls, unter Einhaltung der Bedingungen, die im Sonderlastenheft oder im Projektaufruf festgelegt wurden.

Der Antrag auf Beihilfe betrifft die Umsetzung einer der in Artikel 5 § 1 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2017/40 aufgeführten Maßnahmen.

Art. 13 - Der Beihilfeantrag betreffend die Verteilung von Erzeugnissen bezieht sich auf die vom Minister bestimmten Zeiträume.

Art. 14 - Der Minister kann die Modalitäten zur Beantragung einer Beihilfe ergänzen, was das Format, die erforderlichen Informationen und Belege, die eventuellen Formulare und das Einreichungsverfahren, darunter auch die Fristen, betrifft.

KAPITEL IV — Beihilfefähige Kosten und Zahlung der Beihilfe

Art. 15 - Die Kosten, die für die im Rahmen des Programms gewährte Beihilfe in Betracht kommen, werden in Artikel 4 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2017/40 festgelegt. Im Falle der Beihilfe bezüglich der Abgabe und Verteilung von in Artikel 3 Absatz 1 aufgeführten Erzeugnissen sind in den beihilfefähigen Kosten die Kosten für die Beschaffung und Lieferung durch einen Lieferanten der besagten Erzeugnisse an die Schule mit einbegriffen.

Die Region kann im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel folgende Kosten übernehmen:

1° die Mehrwertsteuer der Maßnahmen, die für die im Rahmen des Programms gewährte Beihilfe in Betracht kommen;

2° andere Kosten, die nicht auf die Unionsbeihilfe angerechnet werden dürfen, in Übereinstimmung mit Artikel 217 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013.

KAPITEL V — Begleitende pädagogische Maßnahmen, Überwachung, Bewertung und Bekanntmachung

Art. 16 - § 1. Der Minister kann begleitende pädagogische Maßnahmen vorsehen, um die Wirkung des Programms zu gewährleisten.

Die am Programm beteiligte Schule setzt während jedes Schuljahres ihrer Programmbeteiligung zugunsten jedes teilnehmenden Schülers mindestens eine begleitende pädagogische Maßnahme um, indem:

1° sie eine oder mehrere vom Minister vorgeschlagene Maßnahmen durchführt oder

2° sie eine andere Maßnahme durchführt, die im Rahmen ihres Schulkonzepts als pädagogische Aktivität vorgesehen ist.

§ 2. Unter den Maßnahmen nach § 1 Absatz 2 Ziffer 1 kann ein Aufruf zur Einreichung von Projekten vom Minister eingeleitet werden, um die Schulen bei der Umsetzung einer begleitenden pädagogischen Maßnahme zu unterstützen.

§ 3. Führt die Schule eine Maßnahme im Sinne von § 1 Absatz 2 Ziffer 2 durch, so gibt sie bei der Einreichung ihres Antrags auf Beteiligung an, welche pädagogische Aktivität innerhalb des Schulkonzepts als begleitende pädagogische Maßnahme organisiert wird.

§ 4. Die Schule setzt die Verwaltung davon in Kenntnis, in welchem Zeitraum des Schuljahres sie die gewählte Maßnahme durchführen wird.

Nach der Durchführung der Maßnahme kann die Verwaltung von der Schule einen Bericht nach § 5 verlangen.

§ 5. Der Minister bestimmt die Informationen, die im Bericht über die Durchführung der Maßnahme durch die Schule erforderlich sind, sowie die Modalitäten seiner Übermittlung an die Verwaltung.

Art. 17 - Die Verwaltung organisiert auf Jahresbasis eine Überwachung der Programmdurchführung, um sicherzustellen, dass die in der Strategie festgelegten Programmziele erreicht werden. Zu diesem Zweck arbeitet die Verwaltung mit anderen öffentlichen Einrichtungen und Behörden zusammen, deren Aufgabenbereich in Zusammenhang mit den Programmzielen steht.

Art. 18 - Die Schule führt die Anweisungen der Verwaltung betreffend die Kommunikation über das Programm aus.

Schlägt der Minister ein Plakat für das Programm vor, so hängt die am Programm beteiligte Schule das besagte Plakat dauerhaft an einer gut sichtbaren Stelle am Haupteingang der Schule aus.

Art. 19 - Der Minister kann andere Maßnahmen einleiten, die im Rahmen der zusammenhängenden Kosten nach Artikel 2 Ziffer 5 finanziert werden.

KAPITEL VI — Kontrollen, Sanktionen und Beschwerden

Art. 20 - Der Minister kann die Modalitäten der Verwaltungskontrolle und der Kontrolle vor Ort bestimmen.

Art. 21 - Kommt der Antragsteller eines Beihilfeantrags seinen Verpflichtungen im Rahmen des Programms oder der Ausführungsbedingungen des öffentlichen Auftrags bzw. des Projektauftrufs nicht nach, so kann der Minister gemäß Artikel 7 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2017/40 und D.9 des Gesetzbuches die Zulassung aussetzen oder entziehen.

Der Minister bestimmt die Bedingungen zur Aussetzung und zum Entzug der Zulassung.

Art. 22 - Kommt eine beteiligte Schule ihren im Rahmen des Programms eingegangenen Verpflichtungen nicht nach, so kann der Minister eine dem Verstoß entsprechende Sanktion gegen die Schule verhängen.

Der Minister kann die Verstöße und die entsprechenden Sanktionen bestimmen.

In gebührend begründeten bzw. in den Sanktionen nach Absatz 2 nicht vorgesehenen Fällen kann der Minister abhängig von der Schwere, Ausmaß und Dauer des festgestellten Verstoßes oder unter Zugrundelegung der in Absatz 2 vorgesehenen Sanktionen eine höhere oder niedrigere Sanktion als diejenigen verhängen, die im besagten Absatz vorgesehen sind.

Art. 23 - § 1. Die in Artikel D.17 § 1 des Gesetzbuches erwähnte Beschwerde wird gegen die aufgrund des vorliegenden Erlasses gefassten Beschlüsse innerhalb von 45 Tagen ab dem Tag nach dem Tag der Mitteilung des beschwerenden Beschlusses bei dem leitenden Beamten der Zahlstelle oder dessen Vertreter eingereicht.

Der Minister stellt dem Beschwerdeführer innerhalb einer Frist von zwei Monaten ab dem ersten Tag nach dem Tag des Eingangs der Beschwerde seinen Beschluss zu.

§ 2. Der Beschwerdeführer kann, wenn er dies in der Beschwerde beantragt, nach den vom Minister vorgesehenen Formvorschriften von der vom Minister bestimmten Zahlstelle oder Behörde angehört werden.

KAPITEL VII — *Schlussbestimmungen*

Art. 24 - Der Erlass der Wallonischen Regierung vom 25. Februar 2010 über die unentgeltliche Abgabe von Früchten und Gemüse an Schüler in Schulen im Hinblick auf deren Verzehr im Rahmen der Sensibilisierung für die positiven Wirkungen dieser Erzeugnisse und der Erlass der Wallonischen Regierung vom 15. Juli 2010 hinsichtlich der Abgabe von Milch und bestimmten Milcherzeugnissen an Schüler in Schulen werden aufgehoben.

Art. 25 - Die Zulassungen, die im Rahmen der Programme gewährt wurden, die aufgrund der in Artikel 24 genannten Erlasse der Wallonischen Regierung eingeleitet worden sind, bleiben für die dem Schuljahr 2017-2018 vorangehenden Schuljahre bis zum Erlöschen von Rechts wegen der besagten Programme wirksam.

Art. 26 - In Artikel 6 des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 25. Februar 2010 über die unentgeltliche Abgabe von Früchten und Gemüse an Schüler in Schulen im Hinblick auf deren Verzehr im Rahmen der Sensibilisierung für die positiven Wirkungen dieser Erzeugnisse, abgeändert durch Artikel 3 des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 31. März 2011 zur Abänderung des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 25. Februar 2010 über die unentgeltliche Abgabe von Früchten und Gemüse an Schüler in Schulen im Hinblick auf deren Verzehr im Rahmen der Sensibilisierung für die positiven Wirkungen dieser Erzeugnisse, wird Absatz 1 durch Folgendes ersetzt:

“ Der Antrag auf Beihilfe bezieht sich auf die folgenden Zeiträume: vom 1. September bis zum 31. Dezember, vom 1. Januar bis zum 31. März, und vom 1. April bis zum 30. Juni. Der Antrag auf Beihilfe wird von der schulischen Einrichtung spätestens am letzten Tag des dritten Monats nach dem Ende des Zeitraums, der Gegenstand des Antrags ist, bei der Verwaltung eingereicht. Dieser Antrag wird anhand des von der Verwaltung erstellten Formulars eingereicht. Die Verwaltung bestätigt den Empfang innerhalb von zehn Tagen.”

Art. 27 - Artikel 26 wird ab dem 1. September 2016 wirksam.

Art. 28 - Der vorliegende Erlass wird am 1. August 2017 wirksam.

Art. 29 - Der Minister für Landwirtschaft wird mit der Durchführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Namur, den 21. September 2017

Der Ministerpräsident

W. BORSUS

Der Minister für Landwirtschaft, Natur, Forstwesen, ländliche Angelegenheiten,
Tourismus, Denkmalschutz, und Vertreter bei der Großregion

R. COLLIN

VERTALING

WAALSE OVERHEIDSDIENST

[2017/205205]

21 SEPTEMBER 2017. — Besluit van de Waalse Regering betreffende de uitvoering van de Europese regeling bestemd voor de basisscholen overeenkomstig artikel 23 van Verordening (EU) nr. 1308/2013 van het Europees Parlement en de Raad van 17 december 2013 tot vaststelling van een gemeenschappelijke ordening van de markten voor landbouwproducten en tot intrekking van de verordeningen (EEG) nr. 922/72, (EEG) nr. 234/79, (EG) nr. 1037/2001 en (EG) nr. 1234/2007 van de Raad

De Waalse Regering,

Gelet op verordening (EU) nr. 1308/2013 van het Europees Parlement en de Raad van 17 december 2013 tot vaststelling van een gemeenschappelijke ordening van de markten voor landbouwproducten en tot intrekking van de verordeningen (EEG) nr. 922/72, (EEG) nr. 234/79, (EG) nr. 1037/2001 en (EG) nr. 1234/2007 van de Raad;

Gelet op Uitvoeringsverordening (EU) 2017/39 van de Commissie van 3 november 2016 tot vaststelling van toepassingsbepalingen voor Verordening (EU) nr. 1308/2013 van het Europees Parlement en de Raad wat betreft Uniesteun voor de verstrekking van groenten, fruit, bananen en melk in onderwijsinstellingen;

Gelet op Gedelegeerde Verordening (EU) 2017/40 van de Commissie van 3 november 2016 tot aanvulling van Verordening (EU) nr. 1308/2013 van het Europees Parlement en de Raad, met betrekking tot Uniesteun voor de verstrekking van groenten en fruit, bananen en melk in onderwijsinstellingen en tot wijziging van Gedelegeerde Verordening (EU) nr. 907/2014 van de Commissie;

Gelet op het Waals landbouwwetboek, artikelen D.4, D.17, D.61, § 2, D.185 tot D.187 en D.241 tot D.243;

Gelet op het besluit van de Waalse Regering van 25 februari 2010 betreffende de gratis verstrekking van fruit en groenten aan leerlingen van onderwijsinstellingen voor eigen consumptie in het kader van de sensibilisering voor de weldaden van deze producten;

Gelet op het besluit van de Waalse Regering van 15 juli 2010 tot verstrekking van melk en bepaalde zuivelproducten aan leerlingen in onderwijsinstellingen;

Gelet op het advies van de Inspectie van Financiën, gegeven op 24 maart 2017 en 5 juli 2017;

Gelet op de instemming van de Minister van Begroting, gegeven op 30 maart 2017 en 13 juli 2017;

Gelet op het overleg gepleegd op 20 april 2017 en 20 juli 2017 tussen de Gewestregeringen en de Federale overheid;

Gelet op het rapport van 25 mei 2017, opgemaakt overeenkomstig artikel 3, 2°, van het decreet van 11 april 2014 houdende uitvoering van de resoluties van de Vrouwenconferentie van de Verenigde Naties die in september 1995 in Peking heeft plaatsgehad en tot integratie van de genderdimensie in het geheel van de gewestelijke beleidslijnen;